

(Art. 20 Abs. 4, Art. 21 Abs. 2), allerdings in anderer, wesentlich präziserer Formulierung. Auch eine noch frühere Äußerung Otto Grotewohls aus dem Jahre 1946, die im Verfassungsentwurf der SED formulierten Grundrechte seien »die fundamentalen Prinzipien der zukünftigen deutschen Staatspolitik« (Im Kampf um die einzige deutsche demokratische Republik, Band 1, S. 83), kann nicht dafür ins Feld geführt werden, die Grundrechte der Verfassung von 1949 seien nicht als Freiheitsrechte konzipiert gewesen. Selbst Gerhard Haney räumte das im Jahre 1962 mittelbar ein, als er schrieb, der »bisherigen« Verfassung habe »die in Wirklichkeit bereits überwundene alte Vorstellung der Beziehungen von Staat und Bürger« zugrunde gelegen (Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 187). Auch Hermann Klenner trug dem wenigstens annähernd Rechnung, als er im Jahre 1964 schrieb, die geltende Verfassung habe mit ihrer Grundrechtsdarstellung als »Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt« den Dualismus nur zum Teil überwunden (Studien über die Grundrechte, S. 90).

2. Lange Zeit hindurch wurde die Grundrechtsproblematik von der rechtswissenschaftlichen Literatur der DDR vernachlässigt. Im Jahre 1957 meinte Ulrich Krüger, die Arbeiter- und Bauern-Macht habe sowohl die bekannten und überkommenen Freiheitsrechte umgewandelt, als auch die wichtigsten Gestaltungsrechte zusätzlich festgelegt, die über die in den Verfassungen bürgerlicher Staaten fixierten Grundrechtskataloge hinausgingen (Sozialistische Masseninitiative und Grundrechte, S. 185). Auf dem V. Parteitag der SED setzte sodann Walter Ulbricht am 10. 7. 1958 ein neues Zeichen. Er verkündete, die in der Verfassung niedergelegten Grundrechte hätten »im Leben« eine Weiterentwicklung erfahren. Sie hätten sich in »sozialistische Persönlichkeitsrechte« verwandelt (Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaus, S. 148).

Mit der Wendung über die »Weiterentwicklung im Leben« charakterisierte er aus seiner Sicht die Diskrepanz zwischen der Formulierung der Grundrechte in der Verfassung von 1949 und der Verfassungswirklichkeit, die durch die »antifaschistisch-demokratische« und die »sozialistische Umwälzung« (Präambel der Verfassung von 1968) bestimmt war und in der die Grundrechte niemals als Freiheitsrechte respektiert wurden (dazu die zahlreichen Dokumente in der mehrbändigen Sammlung »Unrecht als System«, ferner Dietrich Müller-Römer, Die Grundrechte in Mitteldeutschland, S. 107 ff.). Insbesondere der Grundrechtsteil der Verfassung von 1949 wurde nunmehr im Rückblick, der auch auf die Zeit seit 1946/1947 (Schaffung der Länderverfassungen, die bis auf die Verfassung des Landes Brandenburg einen umfangreichen Grundrechtsteil hatten - Siegfried Mampel, Die Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands von 1945 bis 1963, S. 505) erstreckt wurde, im Sinne der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie interpretiert (s. Rz. 41 zur Präambel). Als besonders markantes Beispiel seien Sätze von Eberhard Poppe (Die Rolle der Arbeiterklasse ..., S. 7) zitiert: »Die 1946 von der Arbeiterklasse vorgeschlagenen und auch in die Länderverfassungen und 1949 in die Verfassung der DDR aufgenommenen Rechte waren antifaschistisch-demokratische Rechte des Bürgers. Ihre revolutionäre Verwirklichung unter Führung und Anleitung der Arbeiterklasse durch alle fortschrittlichen Kräfte der neuentstandenen Ordnung ermöglichte das Entstehen sozialistischer Grundrechte. Deshalb bekämpfte die Arbeiterklasse konsequent alle Versuche reaktionärer Kräfte, diese demokratischen Rechte und Freiheiten für ihre Ziele zu mißbrauchen.«<sup>534</sup>